

Die Förderung sozialer Menschenrechte durch nichtstaatliche Organisationen: Ein einführender Überblick über Herausforderungen und Maßnahmen

Michael Krennerich*

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Menschenrechtsbildung im Bereich der wsk-Rechte verstärken und koordinieren!
3. Die Organisations- und Handlungsfähigkeit betroffener Gruppen fördern!
4. Das Monitoring sozialer Menschenrechte und ihrer Verletzungen verstärken!
5. Öffentliche Proteste und Kampagnen organisieren!
6. Lobby- und Advocacy-Arbeit professionalisieren!
7. Internationale Instrumente zum Schutz sozialer Menschenrechte nutzen!
8. Nationale Rechtsmittel zum Schutz sozialer Menschenrechte ausschöpfen!
9. Gewaltsame Konflikte eindämmen!
10. Verteidiger/innen sozialer Menschenrechte schützen!
11. Sich um Betroffene und Hinterbliebene kümmern!
12. Verletzungen sozialer Menschenrechte in der Vergangenheit aufarbeiten!
13. Die Vernetzung der Arbeit zu sozialen Menschenrechten weiter vorantreiben!
14. Schlußbetrachtung

1. Einleitung

Wer sich heutzutage einen Überblick über die Akteure und Maßnahmen verschaffen möchte, die direkt oder indirekt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (kurz: soziale Menschenrechte

oder wsk-Rechte) fördern, tut sich schwer. Nicht nur eine wachsende Zahl an Menschenrechtsorganisationen (im engen Sinne) widmet sich mittlerweile der Sicherung und Umsetzung dieser Rechte. Auch zahlreiche Institutionen und Organisationen, die in entwicklungspolitischen und sozialen Bereichen tätig sind, nehmen in ihrer Arbeit auf die wsk-Rechte Bezug und fördern diese explizit, sowohl hierzulande als auch in den Ländern des Südens.

Gerade in der Entwicklungszusammenarbeit haben die wsk-Rechte in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Verschiedene internationale und nationale Entwicklungsorganisationen sowie vereinzelt auch einige Geberländer haben die Menschenrechte, und hier insbesondere die wsk-Rechte, zu einem vornehmlichen Ziel oder gar zum Referenzrahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) erhoben. Sie haben dadurch eine Diskussion um einen Menschenrechtsansatz in der EZ („human rights approach for development“) angestoßen. Etliche Organisationen vertreten inzwischen einen rechtebasierten („rights-based“) Ansatz oder treten zumindest dafür ein, die wsk-Rechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

* Dr. Michael Krennerich, Politikwissenschaftler, arbeitet ehrenamtlich im Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ). Kontakt: Michael.Krennerich@menschenrechte.org. Bei dem Beitrag handelt es um eine schriftliche Langfassung eines Vortrags, der auf der Tagung „Vom Stiefkind zum Hoffnungsträger. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte in Politik und Recht“, Evangelische Akademie Hofgeismar, 25./26. November 2004, gehalten wurde.

stärker zur Geltung zu bringen.¹ Bezeichnenderweise faßt eine Vielzahl jüngerer entwicklungspolitischer Kampagnen ihre Forderungen offensiv in Form von Menschenrechten. Die „Sprache der Menschenrechte“ ist inzwischen fester Bestandteil des entwicklungspolitischen Diskurses.

Der vorliegende Beitrag widmet sich vornehmlich der Menschenrechtsarbeit nicht-staatlicher Organisationen (NGO).² Diese prägen seit der ersten Stunde die Ausgestaltung des Menschenrechtsschutzes der Vereinten Nationen und sind spätestens seit Ende der 70er Jahre eine feste Größe in der internationalen und nationalen Menschenrechtspolitik (vgl. Liese 1998). Herausgetreten aus dem Schatten des Kalten Krieges, haben sie im Rahmen der Weltkonferenzen der 90er Jahre erheblich an Macht und Einfluß gewonnen. Die dort erkämpfte „soft power“ (Nye 2004) der NGO hat sich inzwischen verstetigt. NGO stellen mittlerweile das Rückgrat einer international vernetzten sozialen Bewegung dar. Dies gilt auch im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Doch welche Art von Maßnahmen ergreifen nicht-profitorientierte NGO, um die wsk-Rechte zu fördern?

Der Einsatz für Menschenrechte ist naturgemäß sehr vielfältig. Es liegt auf der Hand, daß nur ein Teil der Aktivitäten, obwohl es um Menschenrechte geht, im strengen Sinne juristischer Natur ist. So wichtig auch gerichtliche Klagen oder Individualbeschwerden sind, umfaßt die Förderung der wsk-Rechte auch ein breites Spektrum nicht-juristischer Maßnahmen,

¹ Vgl. u.a. *Human Rights Council of Australia* 1995 und 2001, *Frankovits/Earle* 2000, *InWEnt* 2003, *Lingnau* 2003, *Krennerich* 2003, 2004, *Selchow/Hutter* 2004.

² Zur Bestimmung und Unterscheidung von NGO siehe allgemein: *Windfuhr* 1999. Im folgenden geht es um nicht-profitorientierte NGO, die im Dritten Sektor zwischen Staat und Markt angesiedelt sind und im Sinne eines emanzipatorisch verstandenen Zivilgesellschaftsbegriffs direkt oder indirekt die Menschenrechte fördern.

die in den gesellschaftlichen und politischen Raum hineinwirken – etwa indem Menschenrechtsarbeit darauf abzielt, eine „Kultur der Menschenrechte“ zu schaffen, Menschenrechtsverletzungen anzuprangern, gesellschaftliche Unterstützung für menschenrechtliche Anliegen zu gewinnen oder gezielt politische Entscheidungsträger zu beeinflussen.

Im folgenden werden einige Herausforderungen und Maßnahmenfelder der Förderung sozialer Menschenrechte durch nicht-staatliche Organisationen dargelegt. Die Ausführungen sind insofern wenig originell, als die einzelnen Maßnahmen bekannt sein dürften. Doch handelt es sich um einen Versuch, die verschiedenen Komponenten der Menschenrechtsarbeit – im Sinne einer Einführung in die Thematik – systematisch zu erfassen.

2. Menschenrechtsbildung im Bereich der wsk-Rechte verstärken und koordinieren!

Ein erster grundlegender Bereich der Menschenrechtsförderung ist die Menschenrechtsbildung. Sie hat nicht nur die Funktion, Wissen über die Menschenrechte und die Instrumente des Menschenrechtsschutzes zu vermitteln, sondern dient auch der Stärkung eines verantwortungs- und handlungsorientierten Menschenrechtsbewußtseins. Es geht also letztlich darum, eine „Kultur der Menschenrechte“ zu etablieren, sowohl bezogen auf die Gesellschaft im allgemeinen als auch bezogen auf spezifische Zielgruppen (vor allem Polizei, Verwaltung, Justiz, Medien, Lehrerschaft, Sozialarbeit, Kirche etc.). Der Menschenrechtsbildung wird gemeinhin eine wichtige Rolle zur Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen zuerkannt, zumal dann, wenn damit Maßnahmen etwa im Bereich der Gewalt- oder Konfliktprävention verbunden werden. Auch NGO, die nicht zu klassischen Bildungsorganisationen gehören, nehmen in diesem Sinne auf vielfältige Weise an der Menschenrechtsbildung teil. Sie führen Informationsveranstaltungen und Seminare durch, erstellen Bildungs-

und Trainingsmaterialien und beteiligen sich an öffentlichen Diskussionen zu Themen der Menschenrechte. Freilich variiert die Qualität der Arbeit erheblich.³ Zudem liegt hier traditionell der Schwerpunkt auf den bürgerlich-politischen Rechten.

Bezogen auf die wsk-Rechte besteht in der Menschenrechtsbildung noch erheblicher Nachholbedarf

Noch ist viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit notwendig, um die Vorbehalte gegenüber sozialen Menschenrechten in einer breiten Öffentlichkeit und unter bestimmten Zielgruppen wie Juristen, Politikern, Hochschuldozenten, Lehrern und anderen Multiplikatoren (gemeint sind hier und sonst im Text jeweils Frauen und Männer) abzubauen. Soziale Menschenrechte haben bislang kaum Eingang gefunden in den formalisierten Bildungsbereich, weder an öffentlichen Schulen noch an Fachhochschulen und Universitäten. Besonders problematisch ist dies bei der Ausbildung von Juristen, da diese später über die Umsetzung von wsk-Rechten an Gerichten oder in Ministerien mitentscheiden. Im nichtstaatlichen Bildungs- und Schulungsbereich haben zwar immerhin eine Reihe von Organisationen das Thema aufgegriffen. Auch gibt es mittlerweile etliche Veranstaltungen, Seminare und interne Schulungen zu sozialen Menschenrechten. Doch erfolgen diese Maßnahmen eher punktuell – und lassen sich noch erheblich ausbauen. Selbst innerhalb von Menschenrechts- und entwicklungspolitischen Organisationen besteht zum Teil noch großer Schulungsbedarf, um ein entsprechendes Bewußtsein und Fachwissen zu den wsk-Rechten zu schaffen.⁴ Auch fehlen ausgear-

beitete und koordinierte didaktische Konzeptionen zu der Frage, wie Menschenrechtsbildung im Bereich der wsk-Rechte aussehen kann. Selbst NGO, die sich ernsthaft darum bemühen, das Wissen und das Bewußtsein um die wsk-Rechte zu stärken, stoßen diesbezüglich an ihre Grenzen, nicht nur was die verfügbaren Ressourcen, sondern zum Teil auch was die Kompetenzen betrifft. Hier ist juristisches, sozialwissenschaftliches, entwicklungspolitisches und pädagogisches Know-how gleichermaßen gefragt. Um so dringlicher ist es, inhaltliche und didaktische Expertise von Organisationen, die zu sozialen Menschenrechten arbeiten, zusammenzuführen und aufeinander abzustimmen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) kann, so meine Hoffnung, möglicherweise einiges zur Institutionalisierung und zur Koordinierung der Menschenrechtsbildung im Bereich der wsk-Rechte in Deutschland beitragen. Denn Menschenrechtsarbeit zu wsk-Rechten erfordert professionelle Menschenrechtsbildung, sowohl was das Innenleben von NGO betrifft als auch was ihre Wirken nach außen angeht. Dabei ist es sinnvoll, daß die allgemeine völkerrechtliche Debatte heruntergebrochen wird auf griffige Fallbeispiele aus der Praxis. In diesem Sinne stehen die einzelnen NGO vor der Herausforderung, solche praktischen Fallbeispiele aus ihrer eigenen Arbeit systematisch zusammenzutragen, auszuwerten und – im Sinne einer Vernetzung – untereinander auszutauschen.

3. Die Organisations- und Handlungsfähigkeit betroffener Gruppen fördern!

Sofern Menschenrechtsbildung auch handlungsorientiert ist, wirkt sie bereits auf eine Stärkung der Handlungsfähigkeit von Menschen, Gruppen und Organisationen

³ Vgl. die kritische Einschätzung der Menschenrechtsbildung durch NGO in *Mihr/Rosemann* 2004.

⁴ Bezeichnenderweise wurde auf dem Workshop „Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“, der am 24. Oktober 2002 im Deutschen In-

stitut für Entwicklungspolitik in Bonn stattfand, von verschiedenen Seiten empfohlen, die Ausbildung von EZ-Fachkräften im Bereich der wsk-Rechte zu stärken (vgl. den Konferenzbericht im Anhang von *Lingnau* 2003: 169-182).

hin, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen oder bedroht sind oder sich für die Menschenrechte einsetzen. Diese Handlungsfähigkeit ist von großer Bedeutung. Menschenrechtsförderung ist, darüber herrscht Einvernehmen, auf „Empowerment“ und Partizipation gerade der benachteiligten und in ihren Rechten verletztten oder bedrohten Menschen angelegt. Sie zielt darauf ab, die Menschen in die Lage zu versetzen und sie dabei zu unterstützen, ihre Rechte selbständig einzufordern, wahrzunehmen und zu überwachen und Entscheidungsprozesse aktiv mitzugestalten. Zu diesem Zweck bedarf es aber nicht nur eines entsprechenden Menschenrechtsbewußtseins und eines gemeinsamen Willens, aktiv zu werden. Zielgerichtetes kollektives Handeln setzt immer auch ein Mindestmaß an Organisation, Ressourcen und Training voraus. Diese Aspekte seien hier eigens betont, weil sie in der Praxis wichtig sind – und weil gleichzeitig die Förderung von Organisationsstrukturen mitunter auf Vorbehalte stößt.

Hinsichtlich der wsk-Rechte sind die Voraussetzungen für ein „Empowerment“ insofern gut, als soziale und entwicklungspolitische Organisationen schon seit vielen Jahren mit ihren Projekten – ganz im Sinne einer „Hilfe zur Selbsthilfe“ – die Organisations- und Handlungsfähigkeit von Menschen fördern, deren soziale Rechte verletzt werden. Gerade in der Entwicklungszusammenarbeit sind „Empowerment“ und Partizipation seit langem weithin anerkannte Leitprinzipien. Auch die Verbindung zwischen Grundbedürfnissen und Grundrechten ist inzwischen hergestellt. Dabei werden jetzt schon Partnerorganisationen unterstützt, die vor Ort zu wsk-Rechten arbeiten und in diesem Bereich selbst Aufklärungs-, Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen. Gleichwohl lassen sich diese Bemühungen noch verstärken. „Empowerment“ ist auch im Bereich sozialer Menschenrechte ein Daueraufgabe. Die Herausforderung ist hierbei, daß Selbsthilfegruppen und NGO vor Ort, nachhaltig ihre Fähigkeiten ausbilden und die Möglichkeiten erhalten, ihre menschen-

rechtlichen Forderungen und Anliegen wirksam vorzutragen und nationale wie internationale Instrumente des Menschenrechtsschutzes zu nutzen. Das Wissen um die Justiziabilität sozialer Menschenrechte ist hierbei ausgesprochen wichtig.

4. Das Monitoring sozialer Menschenrechte und ihrer Verletzungen verstärken!

Ein weiterer, traditionell wichtiger Bereich der Menschenrechtsarbeit ist das sogenannte „Monitoring“, d.h. die Beobachtung, wie es um die Menschenrechte in einem Land oder einer Region bestellt ist, und die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen. Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen erheben Daten und bereiten Informationen zur Menschenrechtslage auf. Prototyp sind hier die Berichte von Amnesty International (ai), die seit Jahrzehnten öffentlichkeitswirksam und weltweit gerade Fälle von Folter, „Verschwindenlassen“ und extralegalen Hinrichtungen dokumentieren.

Auch im Bereich der wsk-Rechte hat sich in den vergangenen Jahren einiges getan. Es gibt inzwischen eine Reihe nationaler und internationaler NGO, die im Rahmen ihrer Arbeit ein Monitoring für einzelne wsk-Rechte betreiben. Im wesentlichen handelt es sich dabei freilich um ein exemplarisches und kein flächendeckendes Monitoring. Dies ist – zumindest in einer Anfangsphase – durchaus sinnvoll, weil sich anhand ausgesuchter, exemplarischer Fälle die praktische Bedeutung der wsk-Rechte gut veranschaulichen läßt. Allerdings setzt dies voraus, daß die jeweiligen NGO ein klares Verständnis von den einzelnen wsk-Rechten und deren Verletzungen entwickeln. Zwar wird an der inhaltlichen Bestimmung dieser Rechte seit Jahren gearbeitet und wurden an einzelnen wsk-Rechten inzwischen justiziable Elemente ausgemacht, welche die Rechtsnormen präzisieren. Doch im Einzelfall ist es nicht leicht, den inhaltlichen Gehalt und etwaige Verletzungen der wsk-Rechte eindeutig zu benennen. Der weithin bekannten Ver-

pflichtungstrias „to respect – to protect – to fulfil“ folgend,⁵ läßt sich verallgemeinernd sagen, daß es wohl einfacher ist, Verletzungen der Achtungspflichten und ggf. der Schutzpflichten festzustellen, durch die der Staat seine Bürger schädigt oder nicht hinreichend schützt, als Verletzungen von Erfüllungspflichten. Letztere können meist nur in sehr deutlichen Fällen von politischer Untätigkeit als eine Rechtsverletzung vor Gerichten oder in quasi-gerichtlichen Beschwerdeverfahren (wie etwa in einem geforderten, aber noch nicht eingerichteten Individualbeschwerdeverfahren für den

Sozialpakt⁶) geltend gemacht werden (vgl. auch Weiß 2002: 157).

Das Monitoring muß sich allerdings nicht auf den engen, bereits jetzt justiziablen Kern der wsk-Rechte beschränken.⁷ Es können auch Mißstände aufgezeigt werden, die vielleicht noch nicht in völkerrechtlicher Hinsicht sanktionierbar, aber doch schon in gesellschaftspolitischer oder moralischer Hinsicht zu kritisieren sind. So ist es bereits jetzt sinnvoll, auch Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren, die von nichtstaatlicher Seite begangen werden, obwohl das Völkerrecht bislang vornehmlich ein Staatenrecht ist. Denn angesichts einer nur beschränkten Kontroll- und Steuerungsfähigkeit von Staaten können wir nicht einfach die Augen vor Menschenrechtsverstößen etwa seitens transnationaler Unternehmen verschließen, auch wenn diese keine Völkerrechtssubjekte sind. Die Gesellschaft nehme es nicht mehr hin, so steht es sinngemäß im Bericht über die menschliche Entwicklung 2000 (UNDP 2000: 100), der sich den Menschenrechten widmet, daß globale Unternehmen nicht zu ihrer menschenrechtlichen Verantwortung stehen. Ähnliches gilt für das Verhalten internationaler Finanzorganisationen, deren völkerrechtliche Bindung an Men-

⁵ Die Trias wurde von dem norwegischen UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung als Menschenrecht, *Asbjørn Eide*, zwar nicht erfunden, aber doch in den 80er Jahren bekannt gemacht. Im Jahre 1987 unterschied er in seinem offiziellen Bericht an die Vereinten Nationen (UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1987/23) zwischen der „obligation to respect“ (Achtungspflicht), der „obligation to protect“ (Schutzpflicht) und der „obligation to fulfil“ (Erfüllungs- oder Gewährleistungspflicht). „Während Achtungspflichten (obligations to respect) die Staaten verpflichten, den Einzelnen nicht direkt oder indirekt an der Ausübung seiner Menschenrechte zu hindern, bestehen Schutzpflichten (obligations to protect) in der staatlichen Verpflichtung, den Einzelnen gegen Eingriffe in seine Rechtspositionen durch Dritte zu schützen. Erfüllungspflichten (obligations to fulfil) verpflichten die Staaten, die Ausübung eines Rechts durch positive Leistungen überhaupt erst zu ermöglichen“ (Schneider 2004: 34). Diese Verpflichtungstrias wird auch für die Interpretation der wsk-Rechte inzwischen weithin anerkannt. Weitere Ausdifferenzierungen der Erfüllungspflichten in die Kategorien „facilitate“ (erleichtern), „promote“ (fördern) und „provide“ (bereitstellen) durch *Eide* (vgl. UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1999/12) sind von nachrangiger Bedeutung. *Eide* wollte damit unterstreichen, daß die Erfüllungspflicht nicht vom Staat fordert, selbst alle geforderten Leistungen bereitzustellen, jedoch generell für deren Gewährleistung zu sorgen und bestimmte Gruppen zu fördern.

⁶ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II S. 1570.

⁷ Mit Justitiabilität ist hier weniger die Frage gemeint, ob tatsächlich effektive rechtliche Verfahren zur Einklagbarkeit der Rechte vorhanden sind (De-facto-Justitiabilität). Auch geht es nicht um die Frage, ob die entsprechenden Völkerrechtsnormen auf nationaler Ebene unmittelbar anwendbar sind (was von Staatsrechtlern oft bestritten wird). Im Mittelpunkt steht hier vielmehr die allgemeine Rechtsqualität der wsk-Rechte. Es geht also vornehmlich darum, ob die wsk-Rechte rechtlich hinreichend bestimmbar sind, um sie prinzipiell einer gerichtlichen oder quasi-gerichtlichen Überprüfung unterwerfen zu können (unabhängig davon, ob solche Verfahren tatsächlich zur Verfügung stehen).

schenrechtsstandards immer noch bestritten wird.⁸ In diesem Sinne ist mit dem Monitoring eine brisante Frage verbunden: Welche Art von Menschenrechtsverletzungen von welchen Akteuren soll dokumentiert werden? Der Trend geht nicht nur zu einer stärkeren Überwachung der wsk-Rechte, sondern auch zu einer gezielten Berücksichtigung nichtstaatlicher Akteure. Damit wird zugegebenermaßen der Entwicklung des Völkerrechts vorgegriffen – auch mit dem Ziel, diese Entwicklung selbst voranzutreiben. Freilich bleibt eine klare Bestimmung der wsk-Rechte und entsprechender Verletzungstatbestände notwendig. Erst darauf aufbauend lassen sich die Bemühungen um ein nationales wie internationales Monitoring der wsk-Rechte vorantreiben und koordinieren.

Ein interessantes Beispiel dafür, wie ein koordiniertes Monitoring auf nationaler Ebene aussehen kann, gibt es in Brasilien. Dem Modell der UN-Sonderberichterstatte nachempfunden sind dort seit Oktober 2002 sechs nationale Berichterstatte für einzelne wirtschaftliche und soziale Rechte (Ernährung, Gesundheit, Bildung etc.) tätig. Die Rapporture, die von verschiedenen nichtstaatlichen, staatlichen und UN-Organisationen ernannt wurden, arbeiten unabhängig und betreiben in enger Zusammenarbeit mit breiten Sektoren der Gesellschaft ein exemplarisches Monitoring der Menschenrechtssituation in Brasilien. Indem eine Vielzahl sozialer Gruppen an den Anhörungen teilnimmt und an der Erstellung der Berichte mitarbeitet, bildet dabei die brasilianische Gesellschaft sukzessive ihre Fähigkeiten aus, die Einhaltung der sozialen Menschenrechte zu überwachen.⁹

⁸ Vgl. hierzu ausführlich *Suchsland-Maser* 1999.

⁹ Vgl. die Ausführungen von *Jayme Benvenuto Lima Jr.* im Rahmen des von InWEnt (2003) veranstalteten internationalen Politikdialogs „Human Rights in Developing Countries“.

5. Öffentliche Proteste und Kampagnen organisieren!

Ein weiterer wichtiger Teil der Menschenrechtsarbeit besteht darin, die Menschenrechtsanliegen in die Öffentlichkeit zu tragen. Er umfaßt u.a. Maßnahmen, die drohende oder bestehende Menschenrechtsverletzungen anprangern, die Verantwortlichen öffentlich kritisieren und diese im Sinne eines Beschämens („Shaming“) oder Bedrängens (man könnte hier von „Pressing“ sprechen) unter gesellschaftlichen oder politischen Legitimations- und Handlungsdruck setzen. Das Instrumentarium reicht hierbei von kleineren Informations- und Protestaktionen bis hin zu großangelegten Kampagnen, mittels derer gesellschaftspolitische Unterstützung im Kampf für die Menschenrechte mobilisiert oder unter Beweis gestellt wird. Dabei verschränken sich in der Regel völkerrechtliche und moralische Argumente (Stichwort: soziale Gerechtigkeit¹⁰), die im Kampf für die Menschenrechte ins Feld geführt werden.

Gerade im Bereich der wsk-Rechte beschränkt sich die Kampagnenarbeit nicht auf Menschenrechtsorganisationen im engen Sinne. Auch soziale und entwicklungspolitische Organisationen, die konkrete Projektarbeit leisten oder unterstützen, beteiligen sich an entsprechenden Kampagnen oder initiieren diese sogar. Meines Erachtens stellt die Kampagnenarbeit gerade entwicklungspolitischer NGO einen besonders gut ausgebauten Bereich der Arbeit zu den wsk-Rechten dar. Wie eingangs erwähnt wurde, faßt eine Vielzahl jüngerer entwicklungspolitischer Kampagnen ihre Forderungen offensiv in Form von Menschenrechten. Beispielfähig seien hier nur das Aktionsbündnis gegen AIDS oder die zahlreichen Kampagnen genannt, die den Zugang zu Wasser als ein Menschenrecht ausweisen oder sich gegen menschenrechtswidrige Arbeits- und Lebens-

¹⁰ Vorläufige theoretische Überlegungen des Autors zum Zusammenhang zwischen sozialer Gerechtigkeit und Menschenrechten finden sich in *Krennerich* 2002.

verhältnisse in den Ländern des Südens richten. In Einzelfällen besteht freilich die Herausforderung, das menschenrechtliche Profil der Kampagnen noch weiter zu schärfen. Dies gilt gerade auch für die mitunter etwas pauschal vorgetragene Globalisierungskritik einzelner NGO. Soziale Menschenrechte können – übrigens, noch stärker als das rechtspositivistisch unzureichend qualifizierte Recht auf Entwicklung¹¹ – nämlich durchaus als Korrektiv negativer Auswirkungen einer wirtschaftlichen Globalisierung fungieren. Sie stellen gewissermaßen feste Orientierungspunkte in einer ausufernden Globalisierungsdebatte dar. Als Beurteilungs- und Handlungsprinzipien sind sie von großem Wert.

Im Bereich der sozialen Menschenrechte ist zudem auffällig, daß sich Protestkampagnen inzwischen nicht nur gegen staatliche Akteure, sondern gerade auch gegen transnationale Unternehmen richten, die, wie gesagt, traditionell nicht als Völkerrechtssubjekte gelten. Damit einher geht eine gezielte Politisierung des Privatwirtschaftlichen. So kritisieren zivilgesellschaftliche Organisationen und Netzwerke die Verletzung sozialer Menschenrechte in verschiedenen Wirtschaftsbereichen und drängen multinationale Unternehmen dazu, menschenrechtliche Standards zu respektieren. Beispiele hierfür sind die Protestaktionen gegen Menschenrechtsverletzungen bei der Förderung und dem Handel von Rohstoffen (Erdöl, Diamanten etc.) sowie gegen die Arbeitsbedingungen verschiedener transnationaler Konzerne in Produktionsstätten in Ländern des Südens.

Damit einher gingen in den vergangenen Jahren etliche Kampagnen für die Verpflichtung der Unternehmen auf bestimmte

Verhaltenskodizes, u.a. in der Bekleidungsindustrie, der Teppichindustrie, der Spielzeugbranche, der Kaffeewirtschaft, der Blumenindustrie und nicht zuletzt in der Erdölindustrie.¹² Viele NGO stehen dabei allerdings den inzwischen zahlreichen freiwilligen Selbstverpflichtungen¹³ skeptisch gegenüber. Zum einen fordern sie, die – in ihrer Qualität sehr unterschiedlichen – freiwilligen Verhaltenskodizes an globalen Mindeststandards auszurichten, um einen effektiven und überprüfbaren Mindestschutz zu gewährleisten. Zum anderen sehen sie freiwillige Kodizes lediglich als einen ersten Schritt hin zu rechtsverbindlichen Regelungen. Dementsprechend kritisch stehen NGO teilweise der *Global Compact*-Initiative gegenüber, die das Prinzip der Freiwilligkeit betont.¹⁴

¹¹ Oliver Neß (2004) bemühte sich vor kurzem in einer lesenswerten Studie, das Menschenrecht auf Entwicklung als „sozialpolitisches Korrektiv der neoliberalen Globalisierung“ auszuweisen. Meines Erachtens sollte die entsprechende Diskussion jedoch eher an den konkreten wsk-Rechten ansetzen als an dem abstrakteren Recht auf Entwicklung.

¹² Zur Diskussion um Menschenrechtsstandards für Unternehmen und Verhaltenskodizes siehe z.B. Globales Lernen 1-2/2003, Entwicklung & Zusammenarbeit 4/2004, Fonari 2004 sowie bereits Piepel et al. 1995.

¹³ Inzwischen gibt es eine Vielzahl an freiwilligen firmen- oder brancheninternen Verhaltenskodizes und etliche freiwillige Rahmenabkommen zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Gewerkschaftsverbänden. Hamm et al. (2003) zufolge zählte die OECD im Jahre 2000 bereits 246 Verhaltenskodizes und weltweit 18 Rahmenabkommen. Hinzu kommen multilaterale Verhaltenskodizes wie die – 1976 entwickelten und 2000 zuletzt revidierten – OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, welche die bisher umfassendsten Empfehlungen von Regierungen an Unternehmen darstellen.

¹⁴ Bei dem Global Compact handelt es sich um eine von UN-Generalsekretär Kofi Annan 1999 lancierte Initiative, die Unternehmen dazu anzuhalten soll, Mindeststandards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz zu beachten. Der Global Compact ist kein Verhaltenskodex, sondern versteht sich als Dialog- und Lernforum für eine menschenrechtliche, soziale und ökologische Unternehmenspraxis.

6. Lobby- und Advocacyarbeit professionalisieren!

Menschenrechts-Kampagnen begleiten mitunter auch die ausgiebige Lobby- und Advocacyarbeit, die NGO auf internationaler und nationaler Ebene betreiben. Diese stellt inzwischen ein eigenes, professionell zu bearbeitendes Betätigungsfeld dar. Aus Sicht vieler ehrenamtlicher Mitglieder und Spender, die an Basisarbeit und konkreten Hilfsprojekten interessiert sind, ist die Lobbyarbeit zwar mitunter ein eher „ungeliebtes Kind“ (Geißler 2002: 71), doch für eine wirkungsvolle Menschenrechtsarbeit ist sie unabdingbar. Hier geht es um eine zielgerichtete Beeinflussung menschenrechtsrelevanter Politiken und Entscheidungen, vom „Agenda-setting“ bis zur Umsetzung solcher „Policies“. Um auf die Gestaltung menschenrechtsrelevanter Politiken Einfluß nehmen zu können, sind freilich Insiderkenntnisse und -strategien nötig. Eine professionelle Lobbyarbeit setzt fundierte Sach- und Verfahrenskompetenz, den Zugang zu wichtigen Entscheidungsforen und Entscheidungsträgern sowie nicht zuletzt wirksame Strategien und Überzeugungskraft voraus. Gerade kleine nationale oder lokale NGO haben es mitunter schwer, auf dem internationalen Parkett effektive Lobby- und Advocacyarbeit zu betreiben. Die Zusammenarbeit mit erfahrenen, internationalen NGO ist hier meist hilfreich, wie dies Barbara Lochbihler (2000) etwa für die NGO-Lobbyarbeit gegenüber der UN-Menschenrechtskommission veranschaulicht hat. Dabei ist es sinnvoll, daß sich NGO zusammentun, ihre Strategien aufeinander abstimmen und versuchen, die Meinungsführung bei bestimmten Themen zu übernehmen. NGO mit gut recherchierten Fakten und großer Expertise können hier erheblich den Meinungsbildungsprozeß beeinflussen, da entsprechende Ausschüsse auf fundierte Informationen angewiesen sind. Hilfreich kann es auch sein, wenn sich – wie es in der Politikwissenschaft heißt – „Policy Coalitions“ oder „Advocacy Coalitions“ von Vertretern und Experten staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen herausbilden, die über län-

gere Zeit hinweg zum gleichen Thema arbeiten, Informationen und Dienstleistungen austauschen, ähnliche Wertüberzeugungen teilen und allmählich ein gemeinsames Problembewußtsein und Zielverständnis entwickeln.

Nationale Adressaten der Lobby- und Advocacyarbeit sind Regierungen und staatliche Stellen, die nach wie vor die Hauptverantwortung für die Menschenrechtslage und die Menschenrechtspolitik des jeweiligen Staates tragen. Vertreter von NGO, die eine aktive Lobbyarbeit für die Menschenrechte betreiben, wissen, wie viele unterschiedliche Ansprechpartner es allein hierzulande gibt.

Die Förderung der Menschenrechte stellt eine Querschnittsaufgabe dar

Da die Bundesregierung die Förderung der Menschenrechte als eine Querschnittsaufgabe definiert hat (Auswärtiges Amt 2002), kommen im Grunde alle Ministerien in Frage, ungeachtet der parlamentarischen Gremien, der Fraktionen und der Parteien. Die gestiegene Bedeutung der wsk-Rechte hat dabei das Spektrum der politischen Akteure ausgeweitet und auch die Bedeutung einzelner Ministerien, wie diejenige des BMZ, für die Menschenrechtspolitik erhöht. Bezeichnenderweise ließ das BMZ in den Jahren 2002/2003 eigens eine großangelegte Studie „Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit“ (Lingnau 2003) durchführen und hat, darauf aufbauend, im Juli 2004 den Entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte 2004-2007 vorgelegt. Dessen Titel lautet: „Menschen haben ein Recht auf Entwicklung. Respektierung, Schutz und Förderung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte durch die deutsche Entwicklungspolitik“ (BMZ 2004). Obwohl der Aktionsplan recht allgemein gehalten ist, bietet er Anknüpfungspunkte für Lobbyarbeit.

Auf internationaler Ebene bemühen sich NGO ferner darum, die Arbeit der Gremien des universellen oder regionalen Menschenrechtsschutzes zu beeinflussen, da diese wiederum internationale Standards setzen und überprüfen. Bei den Vereinten Nationen sind hier etwa die zentralen Menschenrechtsorgane (Menschenrechtskommission, Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, Sonderberichterstatter, Hochkommissar für Menschenrechte etc.) relevant sowie die Vertragsorgane der jeweiligen UN-Menschenrechtskonventionen (*Treaty Bodies*), vor allem diejenigen Organe, die ausdrücklich die wsk-Rechte behandeln: insbesondere der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des Sozialpaktes (CESCR), der bei der Konkretisierung und Förderung der wsk-Rechte eine proaktive Rolle spielt und „ausgesprochen NGO-freundlich“ (Engels 2000: 2) ist, aber auch die umtriebigen Ausschüsse gegen Rassendiskriminierung (CERD), gegen Frauendiskriminierung (CEDAW) und für die Rechte des Kindes (CRC). Hinzu kommen verschiedene UN-Sonderprogramme (UNDP, UNHCR, UNICEF) und UN-Sonderorganisationen (z.B. FAO, ILO, WHO), die zu wsk-Rechten arbeiten.¹⁵ Schließlich bezieht sich die Lobbyarbeit auch noch auf das Gebaren internationaler Handels- und Finanzorganisationen, die direkt oder indirekt die Menschenrechte beeinflussen. Zwar ist es hoch umstritten, inwieweit diese Organisationen über ihre jeweiligen Statute und Mandate hinaus an Menschenrechtsstandards *rechtlich* gebunden sind, aber es gibt dennoch Bemühungen von

NGO, diese in Pflicht zu nehmen, und sei es auch nur vermittelt über Lobbyarbeit gegenüber den eigenen nationalen Regierungen, die in den internationalen Organisationen vertreten sind.

Kurzum: Das Spektrum tatsächlicher oder möglicher Adressaten für eine Lobbyarbeit zu den sozialen Menschenrechten ist weit. Hier stellt sich, gerade auch mit Blick auf deutsche NGO, die Frage, ob dieses Spektrum in seiner ganzen Breite genutzt wird und ob sich die Lobbyarbeit zu den wsk-Rechten hinreichend professionell ausnimmt. Obwohl sich in den vergangenen Jahren einiges getan hat, habe ich den Eindruck, daß sich die Lobbyarbeit zu den sozialen Menschenrechten noch verstärken und weiter professionalisieren läßt.

7. Internationale Instrumente zum Schutz sozialer Menschenrechte nutzen!

Eng verwoben mit den Lobbyaktivitäten der NGO ist die Entwicklung, Stärkung und Nutzung internationaler Instrumente zum Schutz der Menschenrechte. Ohne die formalen Beteiligungsmöglichkeiten für NGO im Rahmen der universellen und regionalen Menschenrechtsschutzsysteme an dieser Stelle nachzeichnen zu wollen,¹⁶ ist zu betonen, daß sich NGO auf vielfältige Weise in die Verfahren einbringen können, die international zum Schutz der Menschenrechte zur Verfügung stehen. Eine wichtige Bedeutung kommt hierbei der kritischen Begleitung von Staatenberichten zu. Da alle UN-Menschenrechtskonventionen zumindest eine – wenn auch leider nur nachlässig gehandhabte¹⁷ – Berichts-

¹⁵ Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) hat im September 2004 nach langen Verhandlungen freiwillige Richtlinien zum Recht auf Nahrung verabschiedet, welche die FAO-Mitgliedstaaten dabei unterstützen sollen, das ihre entsprechenden Verpflichtungen innerstaatlich umzusetzen (vgl. www.fao.org/righttofood). NGO wie FIAN International oder auch Brot für die Welt haben die Ausarbeitung der Richtlinien durchaus beeinflußt.

¹⁶ Einführend zu den Menschenrechtsverfahren: Opitz 2002, Deutsches Institut für Menschenrechte 2003, Fritzsche 2004, Hüfner/Reuther/Weiß 2004. Speziell zum Europarat siehe auch: Europarat 2002, Peters 2003.

¹⁷ Viele Staaten kommen ihrer Berichtspflicht nicht oder nur mit erheblicher Verspätung nach. Eine große Zahl von Staatenberichten zu verschiedenen UN-Menschenrechtskonventionen ist daher überfällig. Gleichzeitig warten viele der bereits eingereich-

pflicht für die jeweiligen Vertragsstaaten vorsehen, können sich NGO beispielsweise in die Vorbereitung oder Behandlung solcher Staatenberichte einbringen. Sie liefern wichtige Informationen zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Staatenberichte, heben Mißstände hervor und geben den Expertengremien Anregungen zur Diskussion der Staatenberichte (vgl. *Liese* 1998: 40). Inzwischen sind NGO auch dazu übergegangen, eigene Parallelberichte zu erstellen. Solche Berichte, auch Schatten- oder Alternativberichte genannt, werden alternativ oder ergänzend zu offiziellen Regierungsberichten der Staaten erstellt und den entsprechenden Ausschüssen des internationalen Menschenrechtsschutzes zugeleitet. Wie einflußreich ein solcher Bericht sein kann, zeigt das Beispiel Brasilien. Über einen Alternativbericht zu den wsk-Rechten, der 1999 auf Grundlage öffentlicher Veranstaltungen und Konsultationen im ganzen Land erstellt und bei der UN im Jahre 2000 eingereicht wurde, konnte Druck auf die brasilianische Regierung ausgeübt werden, ihrer diesbezüglichen Berichtspflicht gemäß dem Sozialpakt nachzukommen – was schließlich 2001 erstmals geschah (vgl. *Wolff* 2002).

Mittlerweile hat eine Reihe zivilgesellschaftlicher Organisationen und Netzwerke länderbezogene Alternativberichte zu einzelnen UN-Konventionen oder Konventionsrechten veröffentlicht. Dies gilt auch für Deutschland. Bezogen auf den Sozialpakt erinnere ich nur an den von FIAN erstellten Parallelbericht des Forums Menschenrechte (2001), der die Situation in Deutschland kritisch kommentierte, sowie an den „Parallelbericht“ von Brot für die Welt, dem EED und FIAN International (2001), der Deutschlands internationale Verpflichtungen aus dem Sozialpakt exemplarisch am Recht auf Nahrung untersuchte. Zum Teil sind die Berichte auch sehr speziell, wie etwa der – vom „Forum zur Verbesserung der Situation pflegebedürftiger alter Menschen in Deutschland“

(2001) erstellte und von FIAN International eingereichte – Parallelbericht zu Menschenrechtsverletzungen in Altenpflegeheimen, auf dessen Grundlage der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seine große Sorge über die menschenunwürdigen Bedingungen in deutschen Pflegeheimen ausdrückte und die Bundesregierung drängte, dringende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. In bezug auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau seien schließlich noch die von zahlreichen NGO zusammengestellten, gehaltvollen Schattenberichte zum 5. Staatenbericht der Bundesregierung hervorgehoben (vgl. *agis-ra/KOK/Terre des Femmes* 2003). Die Erstellung solcher – zumal koordinierter – Parallelberichte ist auch für die Zukunft sehr zu wünschen.

Ein weiteres, von NGO-Seite als sehr wichtig eingestuftes internationales Verfahren zum Schutz der Menschenrechte sind die bereits genannten Individualbeschwerdeverfahren. Fünf der sieben UN-Menschenrechtskonventionen sehen bislang ein solches Individualbeschwerdeverfahren vor.¹⁸ Allerdings enthält bislang nur eines davon – das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen – in umfassenden Maße wsk-Rechte.¹⁹ Für

¹⁸ Namentlich der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und jüngst das Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

¹⁹ Der Zivilpakt beinhaltet kaum soziale Rechte und wurde bisher allenfalls mittelbar – etwa über das Recht auf Leben (Art. 6), das Diskriminierungsverbot (Art. 26) oder das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren (Art. 14) – zum Schutz von wsk-Rechten genutzt (vgl. *Schneider* 2004: 29f.).

ten Berichte auf ihre Behandlung in dem jeweiligen Ausschuß.

den Sozialpakt und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes wird ein solches Individualbeschwerdeverfahren noch gefordert.²⁰ Es gibt zahlreiche gute Gründe für Individualbeschwerdeverfahren. Das Verfahren ist nicht nur ein geeignetes Instrument, um nationale Mißstände nach außen zu tragen, es vergrößert auch die Chancen des einzelnen auf effektiven Rechtsschutz und bietet einem spezialisierten Ausschuß die Möglichkeit, anhand von Einzelfällen die wsk-Rechte auf justiziable Weise zu konkretisieren. Gleichzeitig kann es sich positiv auf die Ausgestaltung des nationalen Rechtsschutzes sozialer Menschenrechte auswirken. Erfahrungen internationaler und regionaler Rechtsschutzorgane zeigen, daß entsprechende Entscheidungen und Interpretationsvorgaben über den Einzelfall hinaus Wirkung entfalten können, zumal wenn das Beschwerdeverfahren mit einem allgemeinen Untersuchungsverfahren bei systematischen Verletzungen verbunden ist.²¹

Mit einigen wenigen Ausnahmen²² sehen zwar die meisten Individualbeschwerden-

verfahren kein ausdrückliches Beschwerderecht für NGO vor. In der Praxis können jedoch NGO entsprechende Beschwerden von Personen und Personengruppen unterstützen, die selbst Betroffene einer Verletzung der Konventionsrechte sind oder in deren Auftrag bzw. Namen (mit Zustimmung) handeln. Laut *Hanna Beate Schöpp-Schilling*, seit 1989 Mitglied des CEDAW-Ausschusses, spricht zudem nichts dagegen, NGO direkt als beschwerdeberechtigte Personengruppen anzusehen.²³

8. Nationale Rechtsmittel zum Schutz sozialer Menschenrechte ausschöpfen!

Weil der Schutz und die Verwirklichung der wsk-Rechte mit den Instrumenten des universalen und regionalen Menschenrechtsschutzes nachrangig ausgestaltet ist – zuerst muß der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden²⁴ –, kommt es entscheidend auf den Schutz von wsk-Rechten durch die nationalen Rechtsordnungen an. Während einige Staaten, wie die Bundesrepublik Deutschland, in ihren Verfassungen fast vollständig auf soziale Grundrechte verzichten, haben andere Staaten eine

²⁰ Bezogen auf den Sozialpakt hat sich hier mit der *Coalition for an Optional Protocol to the ICESCR* eigens ein internationales NGO-Netzwerk herausgebildet, das sich für ein Individualbeschwerdeverfahren einsetzt. FIAN International ist aktives Mitglied dieses Netzwerkes, und etliche deutsche NGO unterstützen, auch im Rahmen des Forums Menschenrechte, die Forderung. Für ein Individualbeschwerdeverfahren zur Kinderrechtskonvention hat sich in Deutschland gerade die Kindernothilfe stark gemacht, unterstützt u.a. von der Nationalen Koalition zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, dem Forum Menschenrechte und ECPAT Deutschland.

²¹ Ausführlicher zu den Argumenten für ein Individualbeschwerdeverfahren siehe u.a. *Engels 2000a*, *Kindernothilfe 2002*, *Heinz 2004* sowie *The Coalition for an Optional Protocol to the ICESCR 2004*.

²² Auf regionaler Ebene räumt die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker sowie die Afrikanische Kinderrechtscharta auch NGO explizit die Mög-

lichkeit ein, eine Art Individualbeschwerde (dort: „other communications“) einzureichen. Innerhalb der UNESCO kann eine Beschwerde (dort: „Mitteilung“) von dem oder der Betroffenen einer Verletzung selbst eingereicht werden, oder aber von jeder Person, Personengruppe oder NGO, die zuverlässige Informationen über solchen Verletzungen hat. In den Zuständigkeitsbereich der UNESCO fallen freilich nur einige wsk-Rechte, wie das Recht auf Bildung oder die Rechte, am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Leben teilzuhaben (vgl. *Hüfner/Reuther/Weiß 2004: 183ff.*).

²³ Mündliche Aussage während der Diskussion auf der Hofgeismar-Tagung am 25. November 2004.

²⁴ In der Regel setzt die Nutzung internationaler Beschwerdeverfahren die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges voraus.

Reihe sozialer Rechte in die Grundrechtskataloge ihrer Verfassungen aufgenommen. Ein weithin bekanntes Beispiel ist die Verfassung der Republik Südafrika, deren „Bill of Rights“ zahlreiche wsk-Rechte beinhaltet. Dies ist sehr zu begrüßen, weil in ihren sozialen Rechten verletzte Menschen sich auf die Verfassung berufen können.²⁵ Aber selbst wenn die sozialen Menschenrechte nicht als einklagbare Grundrechte in den nationalstaatlichen Verfassungen verankert sind, können andere Grundrechte²⁶ oder auch nur einfache Gesetze Anknüpfungspunkte bieten, um die wsk-Rechte direkt oder indirekt einzufordern.

NGO geben hier mitunter Rechtsberatungen, leisten juristischen Beistand und unterstützen Menschen dabei, die bestehenden nationalen Rechtsmittel zu nutzen, um Verletzungen der wsk-Rechte geltend zu machen und entsprechende Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten einzufordern, einschließlich etwaiger Entschädigungen. Das International Network für Economic, Social and Cultural Rights hat auf seiner Homepage zahlreiche Gerichtsverfahren dokumentiert, die direkt oder indirekt auf die wsk-Rechte Bezug nehmen (vgl. www.escr-net.org). Selbst in Ländern, in denen Rechtsnormen

und Rechtspraxis weit auseinander klaffen, ist es hilfreich, daß – wie es der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte immer wieder fordert – soziale Menschenrechte als Grundrechte Eingang in die Verfassung finden und Maßnahmen zur Anerkennung, zum Schutz und zur Erfüllung von wsk-Rechten in Gesetze gegossen werden. Mit dem Ausbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Ländern des Ostens und des Südens sowie der wachsenden Anerkennung der Justitiabilität sozialer Menschenrechte werden NGO zusehends gefordert sein, die Ausschöpfung nationaler Rechtsmittel durch betroffene Personen und Gruppen zu unterstützen. Darauf sollten sich NGO einstellen.

9. Gewaltsame Konflikte eindämmen!

Ein besonderer Bereich des Menschenrechtsschutzes bezieht sich auf die Bearbeitung gewaltsamer Konflikte, in deren Rahmen die Menschenrechte verletzt werden. Ich möchte diesen Punkt hier nicht allzu sehr vertiefen, da hier weitere Akteure auf den Plan treten und spezielle Maßnahmen ergriffen werden müssen, die auf die Prävention, die Eindämmung, die Regulierung oder die Lösung gewaltsamer Konflikte abheben. Die zivile Konfliktbearbeitung ist ein eigenes Handlungsfeld für NGO (vgl. etwa *Runge* 2004). Aber auch NGO, die im Bereich der Menschenrechte und der Entwicklungszusammenarbeit arbeiten, können darauf einwirken, daß Konflikte, die mit massiven Menschenrechtsverletzungen auch im wsk-Bereich einhergehen, befriedet oder zumindest hinsichtlich ihrer Folgen für die Menschenrechte problematisiert werden. Beispielhaft sei hier nur an die von NGO vorgetragene Kritik an Zwangsumsiedlungen oder die Zerstörung von Wohnraum im Rahmen der Terrorismus- oder Guerillabekämpfung erinnert, wie wir sie aus vielen Ländern kennen, etwa im Zusammenhang des Israel-Palästina-Konfliktes.²⁷ Auch der Schutz

²⁵ Das südafrikanische Verfassungsgericht hat z.B. die Umsetzung des Rechts auf Wohnen verschiedentlich als justiziabel ausgewiesen. Mitunter werden „Verfassungslücken“ bezüglich der sozialen Rechte auch durch Gerichte geschlossen. In Kolumbien etwa hat das Verfassungsgericht (Corte Constitucional) das Grundrecht auf Bildung aus der Verfassung abgeleitet, obwohl es nicht in dem Grundrechtskatalog aufgelistet ist (vgl. *Defensoría del Pueblo* 2003: 34).

²⁶ Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) in Indien hat beispielsweise in verschiedenen Urteilen den Schutz einzelner wsk-Rechte (Recht auf Bildung, Recht auf Gesundheit, Recht auf Wohnen) aus dem verfassungsmäßig verbrieften Recht auf Leben abgeleitet. Dahinter steht das Verständnis, daß das Recht auf Leben eben mehr sei als das Recht auf Überleben.

²⁷ Siehe diesbezüglich z.B. die Berichte der israelischen Menschenrechtsorganisation *B'Tselem – The Israeli Center for Human*

und die Unterstützung bedrohter Menschen im Zusammenhang gewaltsamer Landkonflikte ist ein Feld, in dem Menschenrechts-, aber auch Entwicklungsorganisationen tätig sind.

10. Verteidiger/innen sozialer Menschenrechte schützen!

Damit ist bereits ein weiterer, klassischer Bereich der Menschenrechtsarbeit benannt: der individuelle Schutz von Menschen vor staatlicher Verfolgung. Aus diesem Grund entstanden überhaupt erst viele nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen oder auch Menschenrechtsstellen in Hilfsorganisationen. Das Referat Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD in Stuttgart hat beispielsweise seinen Ursprung im Referat für politisch Verfolgte und Flüchtlinge, das 1977 errichtet und bald darauf in das Referat „Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen“ umbenannt worden war (vgl. *Lottje* 1996). Obwohl sich die Arbeit der Stelle inzwischen erheblich ausdifferenziert hat, wird bis heute besonderes Augenmerk auf die Verteidigung von Menschenrechtsverteidigern gelegt (vgl. *Selmeci* 2002). Aktueller Ansatzpunkt bietet hier u.a. die im Dezember 1998 von der UN-Generalversammlung verabschiedete „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte zu fördern und zu schützen“ (kurz: Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern), auf die sich nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen berufen können. Als Menschenrechtsverteidiger/innen gelten hierbei alle Menschen, die sich aktiv und gewaltfrei für die Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte einsetzen, unabhängig davon, ob es sich um bürgerlich-politische oder um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte handelt. Das heißt, die Erklärung zielt auch auf Verteidiger/innen sozialer Menschenrechte ab.

Internationale Aufmerksamkeit, die NGO sozial benachteiligten Gruppen und ihren Fürsprechern verleihen, kann hier als Schutzschild dienen. Interventionen von NGO bei nationalen Regierungen oder auch internationalen Organisationen zeitigen immer wieder Erfolge. Im Einzelfall kann es aber auch nötig sein, besonders gefährdete oder bedrohte Personen in Sicherheit (außer Landes) zu bringen. NGO können dabei selbst Unterstützung leisten oder auch ihre eigenen Regierungen drängen, schnell und unbürokratisch Rahmenbedingungen zu schaffen, um Menschenrechtsverteidigern/innen Zuflucht zu gewähren. Das Forum Menschenrechte (2003) hat in diesem Sinne von der Bundesregierung ein Programm zur vorübergehenden Aufnahme bedrohter Menschenrechtsverteidiger/innen eingefordert.

11. Sich um Betroffene und Hinterbliebene kümmern!

Teil der Menschenrechtsarbeit ist weiterhin die Betroffenen- und Hinterbliebenenbetreuung. Zahlreiche NGO kümmern sich vor Ort um Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder auch um deren Hinterbliebene. Sie leisten medizinische oder psycho-soziale Betreuung und unterstützen die Reintegration der Betroffenen in die Gesellschaft. Hier wären etwa von NGO geführte oder unterstützte Rehabilitationszentren für sexuell mißbrauchte und ausgebeutete Kinder in Thailand, für befreite Kinder-Sklaven in Indien oder für ehemalige Kindersoldaten in Liberia zu nennen, um nur einige wenige Beispiele aus der kinderrechtsbezogenen Projektarbeit von NGO zu nennen, in diesem Falle von Misereor.

12. Verletzungen sozialer Menschenrechte in der Vergangenheit aufarbeiten!

Die Betroffenen- und Hinterbliebenenbetreuung berührt auch die Frage, wie die Gesellschaft mit Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit umgeht. Das Thema „Vergangenheitsbewältigung“ ist sowohl

für die einzelnen Betroffenen als auch für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit von großer Bedeutung. Zugegebenermaßen bezieht sich Vergangenheitsbewältigung, etwa im Rahmen von Wahrheitskommissionen, meist auf willkürliche Tötungen, Folter und Mißhandlungen. Aber die den Menschenrechtsverbrechen zugrundeliegenden Konflikte haben oft ein Bündel an politischen, sozioökonomischen und kulturellen Ursachen, die es – auch unter menschenrechtlichen Vorzeichen – zu analysieren und aufzuarbeiten gilt. Denn gewaltsame Konflikte werden vielfach durch schreiende soziale Ungerechtigkeit und massive Diskriminierung verursacht oder befördert. Dies läßt sich an vielen Beispielen etwa aus Lateinamerika gut belegen. Solche Zusammenhänge zu verstehen, ist Teil der Vergangenheitsbewältigung und der Schaffung einer „Erinnerungskultur“. Vielleicht wird es irgendwann einmal auch Denkmäler und Gedenkveranstaltungen für die vielen Menschen geben, die an – oft vermeidbarer – Unterernährung und Krankheit sterben. Hier schließt sich übrigens wieder der Kreis zur eingangs erwähnten Menschenrechtsbildung. Denn diese speist sich aus Unrechtserfahrungen der Vergangenheit und zielt auch darauf ab, eine lebendige Erinnerungskultur zu schaffen oder aufrechtzuerhalten. NGO können hier darauf hinarbeiten, daß Verletzungen sozialer Menschenrechte als ein Unrecht stärker ins öffentliche Bewußtsein gelangen.

13. Die Vernetzung der Arbeit zu sozialen Menschenrechten weiter vorantreiben!

Wie wohl nicht detailliert ausgeführt werden muß, läßt sich über die Bildung nationaler und internationaler Netzwerke die Wirkungskraft der Menschenrechtsarbeit erheblich verstärken. Dies zeigen Beispiele aus der ganzen Welt, und zwar nicht nur im Vorfeld großer Weltkonferenzen, sondern auch in der alltäglichen Arbeit. Ein frühes Beispiel für die Vernetzung im Bereich der wsk-Rechte ist Habitat International Coalitions, ein bereits 1976 gegründeter Zusammenschluß

deter Zusammenschluß nationaler Bewegungen für das Recht auf Wohnen (www.hic-mena.org). Ein jüngeres Beispiel ist das bereits genannte International Network for Economic, Social and Cultural Rights. Es wurde 2003 von rund 300 Menschenrechtsaktivisten aus etwa 50 Ländern gegründet, darunter Vertreter zahlreicher namhafter NGO. Aus Deutschland war FIAN International vertreten. Für Lateinamerika wäre als Beispiel die Plataforma Interamericana de Derechos Humanos, Democracia y Desarrollo (www.pidhdd.org) zu nennen, ein regionales Netzwerk, das sich wiederum in nationale Netzwerke untergliedert und schwerpunktmäßig zu den wsk-Rechten arbeitet.

Auch innerhalb Deutschlands haben sich zahlreiche NGO zusammengetan, um gemeinsam Menschenrechte zu fördern. Gemeint sind nicht nur institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit wie das Forum Menschenrechte, sondern auch kampagnenbezogene Initiativen und Netzwerke zu Themen wie Kinderprostitution, Kinderarbeit, Kindersoldaten, Landminen, Frauenrechte oder auch Entschuldung und Welthandel. Etliche dieser nationalen Zusammenschlüsse sind wiederum Teil internationaler Aktionsbündnisse, so etwa die Dalit Solidarität Deutschland zur Unterstützung der sog. „Unberührbaren“ (Dalits) in Indien, der Deutsche Initiativkreis für das Verbot von Landminen, die RUGMARK-Initiative gegen illegale Kinderarbeit in der Teppichindustrie, die Aktion „fair spielt“, das Aktionsbündnis gegen AIDS, die Welthandelskampagne „Gerechtigkeit jetzt“ oder auch ECPAT Deutschland, eine Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Vernetzung von nationalen und internationalen NGO, die zu sozialen Menschenrechten arbeiten, ist sowohl im Nord-Süd- als auch im Süd-Süd-Verhältnis seit den 90er Jahren erheblich vorangeschritten – und sollte weiter vorangetrieben werden.

14. Schlußbetrachtung

Unbestritten ist, daß die sozialen Menschenrechte in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Gewiß ist auch, daß nichtstaatliche Organisationen hieran einen maßgeblichen Anteil haben. Dennoch stehen NGO vor der Herausforderung, die wsk-Rechte noch stärker und akzentuierter zur Geltung zu bringen. Die Förderung sozialer Menschenrechte läßt sich in vielen der genannten Maßnahmenfeldern noch ausbauen und gleichzeitig „verdichten“. Dabei ist selbstverständlich nicht nötig, daß NGO das gesamte Spektrum der Menschenrechtsarbeit abdecken. Es kann sogar gerade sinnvoll sein, daß sie sich auf einzelne Aspekte und Rechte spezialisieren und sich in spezialisierten Netzwerken zusammenschließen, um mit fundierter Sach- und Verfahrenskompetenz in ihrem Bereich Menschenrechtsförderung zu betreiben.

Ein weiterer Aspekt, der auch strategisch bedeutsam ist, betrifft die Konkretisierung der wsk-Rechte und der daraus entstehenden Verpflichtungen. Hier läßt sich eine doppelgleisige Strategie verfolgen:

Zum einen ist es wichtig, den bereits jetzt völkerrechtlich justiziablem Kern der wsk-Rechte offen zu legen und *eindeutige* Verletzungstatbestände zu identifizieren, die auch einer breiten Öffentlichkeit leicht zu vermitteln sind. Dabei ist es wichtig, die staatlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten so gut es geht zu präzisieren bzw. die bereits erarbeiteten Konkretisierungen, etwa seitens des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in der praktischen Arbeit zu veranschaulichen und zur Geltung zu bringen.

Zum anderen ist auch menschenrechtlichen Problemen Rechnung zu tragen, die bereits jetzt akut sind, obwohl deren völkerrechtliche Beurteilung noch hoch umstritten ist. Als Beispiele seien hier nur die menschenrechtliche Verantwortung von transnationalen Unternehmen genannt oder die Frage der internationalen Verpflichtungen von Staaten gemäß dem Sozialpakt. Auch in der Vergangenheit haben sich NGO bewußt auf – völkerrechtlich betrachtet – „dünnem Eis“ gewagt, auch mit dem Ziel, die Entwicklung des Völkerrechts selbst voranzutreiben.

Literatur

agisra/KOK/Terre des Femmes (Hrsg.) 2003: Schattenberichte zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, 2003, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) <<http://www.frauenrechte.de/themen/aktuelles/schattenbericht.html>>.

Auswärtiges Amt 2002: Sechster Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, Berlin.

Beuerle, Benjamin 2004: Zur Umsetzung der „Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern“ fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung – eine Bestandsaufnahme, in: *MenschenRechtsMagazin*, Jg. 9, H. 1, S. 47-52.

Bielefeldt, Heiner 2004: Nichtstaatliche Akteure im internationalen Recht. 5. Außenpolitische Jahrestagung der Heinrich-Böll-Stiftung „Die Rolle des Völkerrechts und der Vereinten Nationen in einer globalisierten Welt“, Berlin, 24./25. Juni 2004.

Böhm, Otto 2004: Menschenrechtsbildung als historisch-politische Bildung. Praxisreflexionen aus der Menschenrechtsarbeit, in: *Praxis Politische Bildung*, Jg. 8, H. 4, S. 290-296.

Brot für die Welt/EED/FIAN International 2001: Parallelbericht Menschenrechte. Deutschlands Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (IPWSKM), Bonn u.a.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2004: BMZ-Konzepte: Entwicklungspolitischer Aktionsplan für Menschenrechte 2004-2007. Menschenrechte haben ein Recht auf Entwicklung. Respektierung, Schutz und Förderung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte durch die deutsche Entwicklungspolitik, Berlin.

Defensoria del Pueblo 2003: El Derecho a la Educación en la Constitución, la jurisprudencia y los instrumentos internacionales, Bogotá.

Deile, Volkmar 1998: Können Nichtregierungsorganisationen einen Beitrag zum Menschenrechtsschutz leisten?, in: Baum, Gerhard/ Riedel, Eibe/ Schäfer, Michael (Hrsg.): Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, Baden-Baden, S. 101ff.

Deutsches Institut für Menschenrechte 2003: Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen. Individualbeschwerdeverfahren, Berlin.

EED/Germanwatch/OECD/TUAC (Hrsg.) o.J.: Wie weit reicht die Verantwortung von Unternehmen? Handels- und Zulieferbeziehungen von multinationalen Unternehmen. Tagungsdokumentation, Leverkusen.

Elliesen, Thomas 2004: Trübe Aussichten für UN-Kodex, in: Entwicklung und Zusammenarbeit (E + Z), 4/2004, S. 170.

Engels, Markus 2000: Möglichkeiten der Einflussnahme von NGO: Das Staatenberichtsverfahren vor dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Studientag des Forums Menschenrechte: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte: Wege zur Durchsetzung, Berlin. < www2.gtz.de/right-to-food/download/Engels_NGO.pdf >

Engels, Markus 2000a: Verbessertes Menschenrechtsschutz durch Individualbeschwerdeverfahren? Zur Frage der Einführung eines Fakultativprotokolls für den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, München.

Europarat 2002: Die Europäische Sozialcharta. Ein Leitfaden, Heidelberg.

Fonari, Alexander (Hrsg.) 2004: Menschenrechts-, Arbeits- und Umweltstandards bei multinationalen Unternehmen, Bonn: Germanwatch.

Forum Menschenrechte 2001: Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Deutschland. Kommentar zum 4. Staatenbericht der deutschen Bundesregierung <www.proasyl.de/texte/mappe/2001/48/2.htm>.

Forum Menschenrechte 2003: Programm zur vorübergehenden Aufnahme bedrohter Menschenrechtsverteidiger/-innen; verabschiedet durch das Plenum des Forum Menschenrechte am 3. April 2003 in Nürnberg <www.forum-menschenrechte.de/aktuelles/aktuelles_2003-06-30.html>.

Forum zur Verbesserung der Situation pflegebedürftiger alter Menschen in Deutschland (2001): Soziale Menschenrechte in Deutschland. Menschenrechtsverletzungen in Altenpflegeheimen. Parallelbericht zum vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über die Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Gauting <<http://www.verhungern-im-heim.de/Deutsch/Parallelbericht/parallelbericht.html>>.

Frankovits, André/Earle, Patrick 2000: The Human Rights Based Approach to Development Cooperation. Stockholm Workshop 16-19 October, Part 1: Report of the NGO Workshop; Part 2: Report of the Donor Workshop, Stockholm.

Friends of the Earth Netherlands/Germanwatch/Bund Freunde der Erde (Hrsg.) 2003: Anwendung der OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen. Handbuch für NGO, Berlin u.a.

Fritzsche, K. Peter 2004: Menschenrechte, Paderborn u.a.

Geißler, Nils 2002: Einfluss und Rolle der Nichtregierungsorganisationen beim Schutz der Menschenrechte, in: Müller, Erwin/ Schneider, Patricia/ Thony, Kristina (Hrsg.): Menschenrechtsschutz, Baden-Baden, S. 62-78.

Hamm, Brigitte 1999: Zum Folgeprozeß der Wiener Weltmensenrechtskonferenz. Bericht vom Internationalen NGO-Forum Wien plus 5, in: von Arnim, Gabriele et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2000, Frankfurt/M., S. 298-310.

Hamm, Brigitte 2002: Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in ihrer revidierten Fassung von 2000 – ihr Potential für den Schutz der Menschenrechte, in: von Arnim, Gabriele et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2003, Frankfurt/M., S. 191-200.

Hamm, Brigitte/Mund, Horst/Piepel, Klaus/Rosemann, Nils 2002: Globalisierung und Menschenrechte. epd-Dritte Welt Information, Nr. 12-13/2002, Frankfurt/M.

Hamm, Brigitte/Mund, Horst/Piepel, Klaus/Sacha, Danuta/Schellenberger, Corinna 2003: Globalisierung und Sozialstandards. Initiativen von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen. epd-Dritte Welt Informationen, Nr. 1-2/2003, Frankfurt/M.

Heinz, Wolfgang 2004: Sinn und Nutzen eines Individualbeschwerdeverfahrens zum Sozialpakt. Allgemeine Erfahrungen mit den VN-Vertragsorganen
< www.menschenrechte.org/beitraege/WSK/wsk002.htm >.

Hüfner, Klaus/Reuther, Wolfgang/Weiß, Norman 2004: Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis, Bonn: UNO-Verlag.

Huhle, Rainer 2003: Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in der globalen Welt – Überlegungen zur Begründung von Menschenrechtsbildungsarbeit in Nürnberg, in: Bendel, Petra/Fischer, Thomas (Hrsg.): Menschen- und Bürgerrechte: Perspektiven der Regionen. Zentralinstitut für Regionalforschung der Universität Erlangen-Nürnberg, Arbeitspapier Nr. 7, S. 617-640.

Human Rights Council of Australia 1995: The Rights Way to Development: A human rights approach to development assistance, Australien.

Human Rights Council of Australia 2001: The Rights Way to Development: Policy and Practice, Australien.

InWEnt (Hrsg.) 2003: International Policy Dialogue: Human Rights in Developing Countries. How can development cooperation contribute to furthering their advancement?, Cologne, 29-30 September 2003. Summary Report, Berlin.

Kindernothilfe 2002: Kinder so stark wie Staaten. Hintergründe und Argumente für die Einführung eines Beschwerderechts, Duisburg.

Krennerich, Michael 2002: Soziale (Un-)Gerechtigkeit: Begriffe und Sichtweisen, in: Bendel, Petra/Krennerich, Michael (Hrsg.): Soziale Ungerechtigkeit. Analysen zu Lateinamerika, Frankfurt/M., S. 16-28.

Krennerich, Michael 2003: Menschenrechtsansatz für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit: Die Erfahrungen der Kirchen, Bonn: DIE.

Krennerich, Michael 2003a: Menschenrechte in Lateinamerika. Schutz mit sozialer Schiefelage. Brennpunkt Lateinamerika, Nr. 7, Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde.

Krennerich, Michael 2004: Menschenrechte und Entwicklungspolitik, in: Bendel, Petra/Fischer, Thomas (Hrsg.): Menschen- und Bürgerrechte: Ideengeschichte und Internationale Beziehungen. Zentralinstitut für Regionalforschung der Universität Erlangen-Nürnberg, Arbeitspapier Nr. 6, S. 153-175. <auch unter: www.menschenrechte.org>.

Liese, Andrea 1998: Menschenrechtsschutz durch Nichtregierungsorganisationen, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 46-47/98, S. 36-42.

Liese, Andrea 2001: Privatisierung und die (Um-)Setzung der Menschenrechte? Die Rolle lokaler und transnationaler NGO, in: *Brühl, Tanja et al. (Hrsg.): Die Privatisierung der Weltpolitik*, Bonn, S. 232-256.

Lingnau, Hildegard 2003: Menschenrechtsansatz für die deutsche EZ. Studie im Auftrag des BMZ, Bonn: DIE.

Lochbihler, Barbara 2000: Von Hoffnungen und Enttäuschungen – die Arbeit nicht-staatlicher Organisationen bei der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (MRK), in: *von Arnim, Gabriele et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2001*, Frankfurt/M., S. 249-254.

Lohrenscheit, Claudia 2004: Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, Frankfurt/M.

Lohrenscheit, Claudia/Rosemann, Nils 2003: Perspektiven entwickeln – Menschenrechtsbildung in Deutschland. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Bestandsaufnahme und Positionsbestimmung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin.

Lottje, Werner 1996: Die Arbeit des Referates Menschenrechte im Diakonischen Werk der EKD, in: *Brock, Lothar (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklung*, Hannover u.a., S. 204-222.

Martens, Jens 2004: Globale "Partnerschaften" und Politiknetzwerke. Hoffnungsträger des Multilateralismus oder Einfallstor für „Big Business“, in: *Vereinte Nationen 4/2004*, S. 150-155.

McChesney, Allan 2000: Promoting and Defending Economic, Social & Cultural Rights. A Handbook, Washington D.C.

Mihr, Anja 2002: Menschenrechtserziehung und Nichtregierungsorganisationen, in: *MenschenRechtsMagazin*, Jg. 7, H. 3, S. 121-132.

Mihr, Anja/Rosemann, Nils 2004: Bildungsziel: Menschenrechte. Standards und Perspektiven für Deutschland, Schwalbach/Ts.

Neß, Oliver 2004: Das Menschenrecht auf Entwicklung. Sozialpolitisches Korrektiv der neoliberalen Globalisierung, Münster.

Nuscheler, Franz (unter Mitarbeit von *Brigitte Hamm*) 1998: Die Rolle von NRO in der internationalen Menschenrechtspolitik, Bonn.

Nye, Joseph S. 2004: Die wachsende Macht der NGO, in: *Süddeutsche Zeitung*, 3./4. Juli 2004.

Opitz, Peter J. 2002: Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, München.

Paech, Norman 2003: Die sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechte im Rechtssystem der internationalen Wirtschafts- und Handelsordnung. Eine Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Hamburg.

Peters, Anne 2003: Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, München.

Piepel, Klaus et al. (Hrsg.) 1995: Unfaire Spielregeln. Die Verletzungen von Arbeiter(innen)- und Menschenrechten in der Spielzeugindustrie Südostasiens – Chancen der Einflussnahme. *Misereor Berichte und Dokumente* 11, Aachen.

Risse, Thomas/Jetschke, Anja/Schmitz, Hans Peter 2002: Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens, Baden-Baden.

- Rosemann, Nils* 2003: Menschenrechtsbildung in Deutschland, in: Deutsches Institut für Menschenrechte et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2004, Frankfurt/M., S. 285-291.
- Runge, Peter* 2004: In Krisenprävention investieren. Zur Rolle von Nichtregierungsorganisationen bei der Vorbeugung gewaltsamer Konflikte, in: VENRO (Hrsg.): Zivilgesellschaft & Entwicklung 2004, Bonn, S. 10-11.
- Schlaffer, Peter/Sierck, Gabriele* (Hrsg.) 2001: Handbuch der Menschenrechtsarbeit. Online Edition <www.fes.de/handbuchmensenrechte>.
- Schneider, Jakob* 2004: Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Selchow, Ulla/Hutter, Franz-Josef* (Hrsg.) 2004: Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit, Opladen.
- Selmeci, Andreas* 2002: Menschenrechtsverteidiger in Not. Ein Arbeitsfeld der Diakonie in: Diakonie. Theorie – Erfahrungen – Impulse, H. 6.
- Suchsland-Maser, Ulrike* 1999: Menschenrechte und die Politik multilateraler Finanzinstitute. Eine Untersuchung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten an den Beispielen der Weltbank, des Währungsfonds und regionaler Entwicklungsbanken, Frankfurt am Main.
- Steen, Wilfried* 2003: Lobbyisten für Gerechtigkeit. Was Nichtregierungsorganisationen international bewirken, in: VENRO (Hrsg.): Zivilgesellschaft & Entwicklung 2003, Bonn, S. 7-8.
- The Coalition for an Optional Protocol to the ICESCR* 2004: Take Action NOW! Advocacy Kit. Activities targeting the Open-Ended Working Group, Geneva, 23 February to 5 March 2004.
- UNDP* 2000: Bericht über die menschliche Entwicklung 2000, Bonn: DGVN.
- VENRO* (Hrsg.) 2000: Globales Lernen als Aufgabe und Handlungsfeld entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen. VENRO – Arbeitspapier Nr. 10, Bonn.
- Weiß, Norman* 2002: Für eine bessere Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte – braucht der Sozialpakt ein Fakultativprotokoll?, in: MenschenRechtsMagazin, Themenheft „25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte“, S. 151-160.
- Windfuhr, Michael* 1996: Soziale Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Eine Herausforderungen für die Kirchen, Hamburg.
- Windfuhr, Michael* 1999: Der Einfluß von NGO auf die Demokratie, in: Merkel, Wolfgang/ Busch, Andreas (Hrsg.): Demokratie in Ost und West, Frankfurt/M., S. 520-548.
- Windfuhr, Michael* 2004: Die Bedeutung der sozialen Menschenrechte in der Arbeit internationaler Menschenrechtsorganisationen, in: Selchow, Ulla/ Hutter, Franz-Josef (Hrsg.): Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit, Opladen, S. 195-207.
- Wolff, L.A.* 2002: WSK-Menschenrechte, Internationale Solidarität und Konfliktprävention: ein Beispiel aus der personellen Entwicklungszusammenarbeit mit Brasilien, in: EED Skriptum 1: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Entwicklungsfachkräfte teilen ihre Erfahrungen, Bonn, S. 29-34.